

Satzung des Fördervereins Kommen und Gehen - das Sechsstädtebundfestival! e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kommen und Gehen - das Sechsstädtebundfestival! e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Herrnhut/OT Strahwalde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Zweck des Vereins

1. Zweck des Fördervereins ist die Förderung eines anspruchsvollen Musiklebens im Allgemeinen und das Etablieren neuer Zugänge zur klassischen Musik durch die Verbindung und Kooperation mit Popkultur im Besonderen. Die Zwecke des Fördervereins werden unter dem Namen „Kommen und Gehen“ - das Sechsstädtebundfestival! in geeigneten Veranstaltungsformaten realisiert als ein Podium für nationale und internationale Künstler, die sich in hohem Maße mit der Auseinandersetzung zwischen Klassik und Popkultur beschäftigen.
2. Der Förderverein verfolgt ferner folgende Zwecke:
 - a. Mit dem „Kommen und Gehen“ - das Sechsstädtebundfestival! soll ein völkerverbindender Charakter, insbesondere zwischen der Region der Oberlausitz und den Nachbarregionen Böhmen und Niederschlesien, erreicht werden.
 - b. Mit dem „Kommen und Gehen“ - das Sechsstädtebundfestival! sollen kulturhistorische Schätze der Oberlausitz und seiner Nachbarregionen sichtbar, hörbar, spürbar und erlebbar gemacht werden.
 - c. Durch die Förderung des Musiklebens in der Oberlausitz und seiner Nachbarregionen wird eine musikalische Breitenwirkung erzielt, durch die die einheimische Bevölkerung und die Ferien- und Kurgäste angesprochen werden.
 - d. d) Durch besondere Bildungsprogramme sollen Kinder und Jugendliche nachhaltig an klassische Musik und Kooperationen mit klassischer Musik herangeführt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung des Satzungszweckes auch Dritte (z.B. natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften etc.) zu beauftragen und/oder sich an derartigen Dritten zu beteiligen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verein bewahrt parteipolitische und religiöse Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein wird aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern gebildet.
2. 2. Ordentliche Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass ein von mindestens einem Mitglied des Gesamtvorstandes mit unterzeichnetem Aufnahmeantrag einem Vorstandsmitglied zugeht, und von der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes bestätigt wird. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht begründet werden muss, ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
 - b. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, im Sinne der Vereinsziele initiativ tätig zu werden.
 - c. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder, bei juristischen Personen, Auflösung.
 - d. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - e. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich, der dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung (Ausschlussfrist) Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.
 - f. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Fördernde Mitgliedschaft
 - a. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
 - b. Förderndes Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch materielle und/oder immaterielle Zuwendungen zu fördern bereit ist.
 - c. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht begründet werden muss, ist kein Rechtsbehelf zulässig.
 - d. Fördernde Mitglieder besitzen das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, haben jedoch weder Stimm- noch Rederecht oder aktive und passive Wahlrechte.
 - e. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder, bei juristischen Personen, Auflösung. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muss spätestens bis zum 30. September einem Mitglied des Vorstandes zugehen.
 - f. Fördernde Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der nicht begründet werden muss, ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Ein Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Ein Rechtsbehelf ist nicht

gegeben. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Ehrenmitgliedschaft

Einzelnen Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Erfolgt bei Nichtzahlung und Zugang einer schriftlichen Mahnung innerhalb weiterer zwei Wochen keine Zahlung, ruhen die Stimmrechte des säumigen Mitglieds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Das Recht des Vereins auf Ausschluss des säumigen Mitglieds bleibt unbeschadet.
3. Die Höhe der Beiträge wird für die ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung und für die fördernden Mitglieder vom Vorstand festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - b. der Vorstand (§ 7)
2. Weitere Organe, wie z. B. Beiräte, können auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit desselben gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss ein Mal innerhalb eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Jahresbericht
 - d. Jahresabschluss einschließlich etwaigem Rechnungsprüfungsbericht
 - e. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Entlastung der Rechnungsprüfer
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i. Festsetzung des Jahresbeitrages für die ordentlichen Mitglieder
 - j. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- k. Beteiligung des Vereins an Dritten oder Beauftragten Dritter im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung sowie vergleichbare Maßnahmen
 - l. die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt. Die Ladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über sie entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
4. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand einvernehmlich. Über die Zulassung von Dritten entscheidet der Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, wobei nur ein ordentliches Mitglied bevollmächtigt werden kann. Die Mitgliederversammlung beschließt – so weit nicht diese Satzung oder ein Gesetz etwas anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zu werten sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wird gegen die Richtigkeit des Protokolls nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang ein mit Begründung versehener Widerspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.
7. Auch ohne Versammlung aller Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister und/oder dem Protokollführer.Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten können ihnen erstattet werden.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a. Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - b. Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern

- c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für die fördernden Mitglieder. Im Übrigen hat der Vorstand alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
 - d. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und ggf. Geschäftsordnung zu führen. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.
5. Zu seinem Aufgabengebiet gehört insbesondere
- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Erstellung des Jahresberichts,
 - c. Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d. Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e. Berufung eines Intendanten und ggf. eines Geschäftsführers sowie die Anstellung und Kündigung von Vereinspersonal
 - f. Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und an das Amtsgericht (Vereinsregister), soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
6. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder desselben.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins jeweils unverzüglich zu informieren
- a. über Risiken, die sich für den Verein abzeichnen,
 - b. über Vorhaben und Pläne, durch die die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder berührt werden,
 - c. über außergewöhnliche Vorgänge,
 - d. wenn Geschäfte anstehen, die für die Liquidität des Vereins von Bedeutung sein können.

§ 9 Finanzwesen

- 1. Die Haushalts- und Rechnungsführung obliegt dem Schatzmeister. Er verwaltet die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes und hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 2. Gegenüber Beschlüssen des Vorstandes, die seine Obliegenheiten berühren, hat der Schatzmeister ein Widerspruchsrecht mit der Folge, dass die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden muss.
- 3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäß zu führen. Jeder ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres und ein Haushaltsplan für das anschließende Geschäftsjahr vorgelegt werden.
- 4. Zwei Rechnungsprüfer sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Rechnungsprüfer können die Kasse und die Bücher prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn aller seiner Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen.

2. Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins (oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) ist das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Satzungsänderung und Geschäftsordnung

1. Der Gesamtvorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt zu machen ist.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Jede Änderung von § 2 dieser Satzung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens einer Behörde Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

§12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Löbau, 30. Oktober 2017